

Kundmachung - Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der

Gemeinde St. Anton am Arlberg:

K U N D M A C H U N G

Es wird gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, kundgemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde St. Anton am Arlberg in seiner Sitzung vom 16.7.2026 die 2. Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde St. Anton am Arlberg gemäß § 63 in Verbindung mit § 31c Abs. 1 und 2 TROG 2022 unter ausdrücklicher Bezugnahme auf den Endbericht des Raumplaners über das Ergebnis der Umweltprüfung vom 16.7.2026 (Zahl SA-4811-ROK-11) beschlossen hat.

Diesem Beschluss wurde mit Bescheid der Tiroler Landesregierung vom 7.10.2026 , Zahl RoBau-2-621/9/132-2026, gemäß § 65 Abs. 3 TROG 2022 die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes tritt gemäß § 66 Abs. 1 TROG 2022 mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft, das ist nach Ablauf von zwei Wochen nach dem Anschlag dieser Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde St. Anton am Arlberg.

Die zusammenfassende Erklärung, wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach der Durchführung einer alternativen Prüfung gewählt wurde, ist gemäß § 9 Absatz 3 Umweltprüfungsgesetz – TUP, LGBl. Nr. 34/2005, im Internet unter der Adresse <http://st-anton.at/buergerservice> zugänglich.

Das örtliche Raumordnungskonzept liegt gemäß § 66 Abs. 5 TROG 2022 während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden im Gemeindeamt St. Anton am Arlberg zur allgemeinen Einsicht auf.

Der Bürgermeister:

Mall Helmut

Angeschlagen am: 14.10.2026

Abgenommen am: 29.10.2026